

Ortsgemeinde Ruppertsecken

Az.: 3/610-13(26)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens / Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruppertsecken in öffentlicher Sitzung am 22.05.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. Bauabschnitt“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt / geändert. Ein Anzeige- / Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 296/4, 295/1, 295/4, 293/20 und 214/6
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 216/4 und 216/3
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 214/41 und 214/53
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 214/45, 18/8, 17/3 und 296/9

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes. Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ruppertsecken hat den Bebauungsplan am 23. Mai 2025 ausgefertigt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Satzung

2.

Der Gemeinderat Ruppertsecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 22.05.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg – II. Bauabschnitt“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg – II. Bauabschnitt“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Mai 2025 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg – II. Bauabschnitt“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Ruppertsecken, den 22.05.2025

Gez.
Siegmar Portz
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Ortsgemeinderates Ruppertsecken übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 23.05.2025 von der Ortsgemeinde Ruppertsecken zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Ruppertsecken und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Ruppertsecken, den 23. Mai 2025

Gez.
Siegmar Portz
Ortsbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt **WOCHENBLATT** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ruppertsecken, den 23.05.2025

Siegmar Portz
Ortsbürgermeister

3. Der ausgefertigte Bebauungsplan „Schoosberg – II. Bauabschnitt“, 1. Änderung mit Satzung, Textteil und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-Ruppertsecken/> zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rockenhausen geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 27.05.2025

Gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!